

Satzung

der Stiftung

„Lebendige Gemeinde St. Martinus“

§ 1 — Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Lebendige Gemeinde St. Martinus“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aachen.

§ 2 — Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens - vor allem in Aachen-Richterich - mit dem Ziel, zu einem vielfältigen Gemeindeleben beizutragen, in dem sich Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft beheimatet fühlen.

Die Stiftung verwirklicht den Zweck insbesondere durch die Unterstützung in den Bereichen

- a) Sicherstellung der Arbeit des katholischen Kindergartens St. Martinus
- b) Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- c) kirchlich-kulturelle Angebote
- d) Seniorenarbeit
- e) Hospizarbeit
- f) pastorale und caritative Projekte
- g) Musik und die Pflege der historischen Orgel in der Kirche St. Martinus
- h) Erhaltung der Kirchenbauten und der gemeindlichen Einrichtungen sowie die Pflege ihrer sakralen, historischen und künstlerischen Werte
- i) Die Unterstützung der personellen Ausstattung der Pfarrgemeinde.

(3) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.

(4) Die Stiftung verwirklicht somit ihren Zweck regelmäßig durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird, erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(7) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.

(8) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit nicht aus.

§ 3 — Änderung der Pfarrstruktur

(1) Sofern die Pfarrgemeinde St. Martinus mit anderen Pfarreien verbunden wird, erstreckt sich der Stiftungszweck - vor allem - auf das Gebiet der Pfarrei, die das Gebiet der bisherigen Pfarre St. Martinus in den Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung umfasst bzw. umfassen.

§ 4 -- Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen soll in den Folgejahren durch weitere Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 10 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks zwingend erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 — Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Bei Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag können die Zustifterin oder der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o.ä.) für die Verwendung der Erträge dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

§ 6 — Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

a) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7 — Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter, der/dem Schatzmeister/in sowie Beisitzern. Vier Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand St. Martinus und 3 Mitglieder von dem Pfarreirat der Pfarre St. Martinus auf 4 Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in den Grenzen der Pfarre St. Martinus, haben oder in der Pfarrei St. Martinus verwurzelt sein, z.B. durch aktive Teilnahme am Gemeindeleben. Die Zuweisung von Ämtern und Aufgaben erfolgt in der ersten Sitzung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des bzw. der Vorsitzenden sowie eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder abberufen werden. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Stiftungsvorstand einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit benennen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Stiftung wird durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, von denen immer eines die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sein muss.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Mehrung durch Einwerbung von Zustiftungen und Spenden sowie die Verwendung der Stiftungsmittel für Projekte größer 2500 € und Kosten größer 5.000 € nach Anhörung des Kuratoriums.
- Die Beschlussfassung über die ordnungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Spenden.
- die Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Finanzverwaltung.
- Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand ganz oder teilweise Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse der Stiftungsorgane, sofern sie nicht Änderungen dieser Satzung, Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung oder den Vermögensanfall (§ 13) betreffen, können auch gefasst werden

- a) in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben, insbesondere per E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans an der Art der Abstimmung beteiligt werden sowie bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Stimmen abgeben oder übermitteln und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- b) durch Kombination zwischen persönlicher Stimmabgabe der in der Sitzung anwesenden oder durch Stimmabgabe der per Video oder sonstige elektronische Verbindung zugeschalteten Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans.

(4) Art und Inhalt der Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5).. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt sinngemäß bei Entscheidungen im Wege der vorab beschriebenen Verfahren.

(6) Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 - Rechnungsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.

(2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Jahres den Jahresabschluss aufzustellen und dem Kuratorium mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich den Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 10 — Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Zur Beratung des Vorstands wird ein Kuratorium bestellt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Pfarrgemeinde

St. Martinus vom Vorstand berufen, das erste Kuratorium durch den ersten Vorstand. Wiederberufung ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht mehr als zehn betragen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und bestimmt die Kassenprüfer

(4) Das Kuratorium kann Empfehlungen und Voten aussprechen, wenn mehr als die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder regelmäßig auf Sitzungen, die bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen werden.

§ 11 — Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann mit 3/4 — Mehrheit aller Mitglieder Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Änderungen in § 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden ist.

§ 12 Auflösung

Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks sinnlos geworden ist, kann der Vorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein Beschluss bedarf der einstimmigen Entscheidung sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 13 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus bzw. an deren Rechtsnachfolgerin zugunsten des Treuhandkontos des Pfarrers bzw. Pfarradministrators, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind vor deren Durchführung Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 — Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

§ 16 — Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.